

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Freitag, 11.06.2021, treten die Rechtswirkungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule in Kraft.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 30.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (05.06. 32,9; 06.06. 25,2; 07.06. 24,5; 08.06. 25,2; 09.06. 22,2) die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule gilt folgendes:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis von unter 35 ist an allen Schulen unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 4 CoronaVO Schule hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 4 Abs. 3 S. 1 CoronaVO Schule treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts des von 35/100.000 Einwohner Freitag, der 11.06.2021.

**Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 09.06.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin